

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

185 (6.8.1880)

Beilage zu Nr. 185 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 6. August 1880.

Deutschland.

β Berlin, 3. Aug. Es ist die Frage angeregt worden, inwiefern durch die neuen Justizgesetze in der Verpflichtung der Polizeibehörden, den Requisitionen der Gerichte um Festnahme und Einlieferung gerichtlicher Verurtheilter zur Strafverbüßung stattzugeben, eine Aenderung eingetreten sei. In Folge dessen haben die Minister der Justiz und des Innern sich dahin ausgesprochen, daß die in Rede stehenden neuen Gesetze über diese Frage keine Bestimmungen getroffen, mithin den Status quo nicht verändert haben. Insbesondere kann aus dem Umstande, daß durch § 19 der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 14. Juli 1879 den Gerichtsvollziehern und Gerichtsdienern die Verpflichtung auferlegt worden ist, Verhaftungen, Festnahmen und Vorführungen von Personen im Auftrage des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft auszuführen, nicht gefolgert werden, daß die Gerichte bei der Einziehung gerichtlicher Verurtheilter zur Strafvollstreckung lediglich dieser Beamten sich zu bedienen haben und nicht ferner befugt seien, mittelst Requisition die Unterstützung der Polizeibehörden in derselben Weise und in demselben Umfange, wie vor den neuen Justizgesetzen in Anspruch zu nehmen.

Nach § 203 der neuen Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 wird der Beschluß des Amtsgerichts, eine Person für geisteskrank zu erklären, nur auf Antrag erlassen. Zur Stellung dieses Antrags ist gemäß § 595 I. c. außer den daselbst bezeichneten Angehörigen in allen Fällen auch der Staatsanwalt bei dem Gericht befugt. Es erscheint angezeigt, die Unternehmer von Privat-Asylanstalten auf diese in Kraft getretene Veränderung der Gesetzgebung besonders aufmerksam zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß alle bisher den Gerichten zu erstattenden Anzeigen über die Aufnahme geisteskranker Personen in ihre Anstalt hinfür nicht mehr dem Gerichte, sondern dem zuständigen Staatsanwalt zu machen sind. Bei diesem Anlaß ist den Unternehmern von Privat-Asylanstalten zugleich zu besonderer Pflicht zu machen, sobald sie die Unheilbarkeit eines ihrer Patienten erkannt haben, hiervon unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt Anzeige zu machen.

Aus allen Bezirken, in welchen die Tuchfabrikation als Großindustrie betrieben wird, lauten die Berichte über diese Branche günstig. Aus dem Slogauer Bezirk u. A. wird Mitte Juli gemeldet, daß sich die geschäftliche Lage von Handel und Gewerbe während des letzten Quartals im Allgemeinen gut gestaltet habe und daß sich namentlich das Tuchgeschäft erfreulich bemerkbar mache. Die alten Tuchlager sind zu guten Preisen vollständig geräumt und außerdem sind so bedeutende Bestellungen sowohl aus dem Inlande als aus dem Auslande, China und den amerikanischen Staaten, eingegangen, daß die größeren und kleineren Fabrikanten auf Monate hinaus volle Beschäftigung haben. Hierauf schließt sich das Wollgeschäft, in welchem theils durch Abschlässe, theils durch Antänze auf den diesjährigen deutschen Wollmärkten ansehnliche Geschäfte vermittelt werden. Auch in leinenen und baumwollenen Garnen und Geweben ist eine Besserung des Geschäftes, wie ein Bericht aus Görlich bemerkt, zu konstatiren. Die Sorauer Fabrikanten namentlich haben bedeutende Lieferungsverträge mit Amerika abgeschlossen, die bei voraussichtlich günstiger diesjähriger Flachsernte lohnend zu werden verspricht.

Aus dem Innern Macedoniens.

Temis War in Titwesch, 28. Juni. In meinen bisherigen Berichten handelte es sich gewöhnlich um Gegenden Macedoniens, welche mehr oder weniger unter einem gewissen europäischen Einflusse stehen. Sowohl der Bezirk von Serches als auch derjenige von Verchba und die Halbinsel Chalkidice liegen in der Nähe von Städten, wo es Konsulate gibt, die im Stande sind, hier und da die Willkür und die Gewaltthätigkeit im Zaume zu halten. Heute aber schreibe ich aus dem Innern des Landes, über eine Gegend, in welcher selbst der Name Konsulat noch nicht recht bekannt ist.

Wenn schon meine Berichte über jene Gegenden so trostlos lauteten, so können Sie sich denken, wie es hier aussieht mitten in einer Bevölkerung, welche größtentheils aus Pomaken besteht. Diese sind mohamedanische Bulgaren und zählen zu den rohesten Muselmännern unter allen zum Islam bekehrten Völkern der Balkan-Halbinsel. Sie betrachten die unter ihnen lebenden Christen, welche, nebenbei bemerkt, ackerbautreibende, aber sich in einem viehischen Zustande befindende Bulgaren sind, noch immer als „Kajah“, und zwar im aller schlimmsten Sinne des Wortes. Es wird von ihnen weder das Gut noch das Leben, noch die Familienehre geschont. Die Regierungsbehörden sind ganz und gar unfähig, etwas gegen dieses Unwesen zu thun. Wagt es ein Kaimakam, den Unholden die Stirn zu bieten, so wird sofort ein Maazar (Allgemeine Eingabe) in's Wert gesetzt, welches zuerst die christlichen Dörfer besiegeln müssen. Wehe ihnen, wenn sie es verweigern; Nord, Brand und Schande erwartet sie in dem Falle. In einem solchen Maazar nun werden alle möglichen Klagen gegen den betreffenden Kaimakam erhoben und die Regierung muß diesen, weil vox populi vox Dei, entlassen und durch einen Andern ersetzen, für welchen freilich kein Vorgänger ein ermahnendes Beispiel ist, sich seinen Glaubensgenossen williger zu zeigen.

So stand es bisher mit dem Loos der Christen hier. Seit dem letzten Kriege aber, der unter dem Deckmantel geführt wurde, die Lage der Christen in der Türkei zu verbessern, sind hier Verhältnisse eingetreten, wodurch ihr Schicksal weit verschlimmert

Vermischte Nachrichten.

— Ein interessanter Prozeß zwischen der Wittve des verstorbenen Theaterdirektors W., welche nach dem Tode ihres Mannes einem adeligen Rittmeister ihre Hand gereicht und demselben ihr beträchtliches Vermögen zur Verfügung gestellt hatte, und der als Heirathsvermittlerin figurirenden Frau Oberamtman N. in Berlin, ist vor Kurzem, nach der „Voss. Ztg.“, beim Reichsgericht zur Entscheidung gelangt. Der Thatbestand ist folgender: Die Frau Geh. Kommissionsrath W., welche von ihrem verstorbenen Gatten in günstigen Vermögensverhältnissen zurückgelassen worden war, wünschte sich, trotzdem sie bereits Mutter heirathsfähiger Kinder war, von neuem und möglichst mit einem Herrn aus den aristokratischen Kreisen zu verheirathen. Dieser Wunsch führte sie mit einer Frau Oberamtman N. zusammen, welche ihr vorschlug, den Rittmeister v. J., einen Mann von altem Adel, der allerdings ohne Vermögen wäre, zu heirathen; sie erbot sich, die Parthie zu Stande zu bringen. Anfangs sträubte sich das bessere Selbst der Frau W. gegen ein derartiges Herbeiführen einer Eheschließung, aber die äußere Erscheinung des Rittmeisters verfehlte nicht ihren Eindruck auf das Herz der Wittve, und sie gab der Frau N. Vollmacht, Alles aufzubieten, um die Ehe zu Stande zu bringen und die dabei gemachten Veranlagungen auf ihre Rechnung zu stellen. Die Heirathsvermittlerin, welche die Frau W. glauben gemacht hatte, daß der Rittmeister, wenn er eine bürgerliche Heirath wollte, sehr leicht ein reiches junges Mädchen heirathen könnte, hatte mit dem Rittmeister thatächlich ein sehr leichtes Spiel, da derselbe sehr verschuldet war. Oberamtman N., der Gatte der Heirathsvermittlerin, übernahm es, mit Herrn v. J. die Sache zu erledigen, und proponirte diesem die Ehe mit Frau W., die ihn aus seiner unerquicklichen Vermögenslage sofort reißen würde. v. J. ging sofort auf diesen Plan ein und vermachte dem N., falls die Verbindung zu Stande käme, eine Vermittlungsgebühr von 10,000 Thalern. Verlobung und Hochzeit folgten bald aufeinander und die nunmehrige Frau v. J., welche sich bereits als Braut geübt hatte, kleine Schulden ihres Bräutigams zu zahlen, zahlte nach der Hochzeit auch die größeren Schulden desselben. Dagegen wollte sie die von ihrem nunmehrigen Gatten dem Oberamtman N. versprochene Vermittlungsprovision von 10,000 Thalern nicht zahlen. Frau N. klagte nunmehr gegen Frau v. J. eine Provisionsforderung von 1000 Thlr. ein, da ihr Frau v. J. angeblich 1000 Thlr. für das Zustandekommen der Ehe versprochen hätte. Frau v. J. räumte sofort ein, daß sie bald nach der Verlobung der Frau N. 1000 Thlr. versprochen hätte, falls ihre Ehe mit v. J. eine glückliche werden würde. Da aber das zur Bedingung gestellte Glück in der Ehe nicht eingetreten wäre, so erachtete die verklagte Frau v. J. sich nicht zur Zahlung der 1000 Thlr. verpflichtet. Dagegen hätte sie vor der Verlobung mit v. J. der Frau N. für ihre Vermittlungstätigkeit keine Provision zugesagt. Das Stadtgericht zu Berlin legte der Frau v. J. den Reinigungs Eid auf, daß sie nicht der N. vor der Vermittlung 1000 Thlr. für ihre Mähevaltung unbedingt zugesagt habe, während auf die Appellation der N. das Kammergericht ihr den Erfüllungseid auferlegte, dahin, daß die Frau v. J. ihr vor ihrer Vermittlung bedingungslos 1000 Thlr. Vermittlungsprovision zugesagt habe. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde der verklagten v. J. stellte das Reichsgericht, 1. Hilfsinstanz, durch Erkenntniß vom 19. März 1880 das Erkenntniß des Berliner Stadtgerichts wieder her, durch welches die Klägerin nach Leistung des Reinigungs Eides Seitens der Beklagten abgewiesen wurde. Das Reichsgericht gina dabei von der Thatfache aus, daß die Frau v. J. von vornherein eingeräumt hatte, der Frau N. nach ihrer

Verlobung 1000 Thlr. bedingungsweise versprochen zu haben, anstatt das angebliche Provisionsversprechen pure zu bestreiten; gerade deshalb verdiene sie mehr Glauben, als die bei der ganzen Sache in sehr zweifelhaftem Lichte erscheinende Frau N., und es sei ihr mit Recht vom ersten Richter der Reinigungs Eid auferlegt worden.

— (Eine neue amerikanische Erfindung.) In den Räumlichkeiten der „International-Chemical-Company“ zu New-York wurden vor Kurzem in Gegenwart einer Anzahl Herren und Damen mit einem neuen chemischen Präparate, welches der Erfinder Neptunit nennt, Versuche angestellt. Wollen- und Seidenzeuge, Teppiche, Leder, Papier, Federn u. dergl. mehr werden vollkommen wasserdicht, ohne daß sie an ihrem Aussehen, ihrer Biegsamkeit und Elastizität im geringsten leiden. Ebenso ist es mit den Farben, welche vermittelt dieses Mittels viel haltbarer, frischer und lebhafter werden. Es wird nämlich bei der Behandlung solcher Gewebe mit dem Neptunit eine jede einzelne Faser mit einem feinen, festen Ueberzuge so versehen, daß die Fasern oder Fäden des Gewebes nicht zusammenkleben und das wasserdicht gemachte Material nicht auch luftdicht und so der Gesundheit unzutraglich gemacht wird, wie es bei den meisten wasserdichten Stoffen bisher der Fall gewesen. Die wegen des Nachweises ihrer wasserdichten Eigenschaften angestellten erwähnten Experimente haben auch den Werth dieses neu erfundenen Mittels auf's glänzendste nachgewiesen. An dem einen Ende des Saales, in welchem die Proben aus einer sehr mannigfachen Anzahl von Wollen- und Seidengewebe-Mustern vorgenommen wurden, stand ein Behälter mit Wasser und auf ihm war ein Rechen von etwa 6 Fuß errichtet. In den letzteren nun wurden die Gewebemuster, sowohl solche, die mit dem Neptunit behandelt worden waren, als auch solche, die diese Behandlung nicht erfahren hatten, sämmtliche genau markirt, aufgehoben und mittelst eines Wasserschlauches so ziemlich und gründlich mit Wasser bespritzt. An den mit dem Neptunit behandelten Stoffen lief das Wasser wie an Glasflächen ab und ließ das Ganze trocken, während die in gewöhnlichem Zustande gebliebenen Stoffe von Wasser durchtränkt und schwer wurden. Die zartesten Farben litten an Seidenstoffen, mit dem Neptunit behandelt, nicht im geringsten, wohl aber solche Muster, welche keine Zurückung mit diesem Präparate erfahren hatten. Vielmehr erschienen an ihnen, wenn präparirt, die Farben viel frischer und lebhafter, während den nicht präparirten schon ein Tropfen Wasser schadete. Wie Brokat gewundene Bänder, Grenadin, Flanel und Seidenplüsch erwiesen sich gegen das Wasser undurchdringlich. Ein Herr, in Tuch gekleidet, das mit dem Neptunit präparirt worden war, mit einem Seidenhute auf dem Kopfe und Glacehandschuhen an den Händen, befand sich unter einer starken Douché ganz trocken. Feine Damenhüte aus Seidenstamm, mit vielfarbigen Aufputze in den zartesten Farben, hielten die Probe einer mäßigen Douché so gut aus, daß weder eine Farbe an dem Seidenstoffe litt, noch sich ein Flaum der Feder kräufelte und ein paar Tropfen Wasser, welche auf dem Rande des Hutes sich versammelten, wie Quecksilberkügelchen herumliefen. Ja, was noch mehr ist, die feinsten Seidenzeuge mit den empfindlichsten Farben, wenn mit dem Neptunit behandelt, wiesen, bespritzt mit der schärfsten Schreibrinne, Citronensaft, Schwefelsäure, schwarzem Kaffee u. c., nicht die geringsten Spuren eines erhaltenen Fleckes nach, da auch diese Flüssigkeiten, gleich dem Wasser, von den Stoffen abzurinnen, deren Fasern durch das Neptunit dem Wasser u. c. undurchdringlich gemacht war. Der Erfinder ist Daniel M. Lamb aus Canada. Zu seiner Erfindung kam Lamb zufällig, indem er darnach trachtete, einen Ersatz für den immer theurer werdenden Gummi zu suchen. Diesen Ersatz glaubte er in dem Saft der Wollmilch gefunden zu haben. Bei den damit angestellten Versuchen entdeckte er auch die Eigenschaft desselben, Wasser abzu stoßen. (Nach dem „Ausland“.)

worden ist. Der Bezirk Titwesch besteht aus etwa 100 Dörfern, von welchen die eine Hälfte den Muselmännern angehörig und von Christen theils als Knechten, theils als Kleinpächtern (Zaridzi) angebaute Landgüter, die andere Hälfte freie Dörfer bildet. Das Drittel der letzteren sind christliche Dörfer, in welchen fast keine Muselmänner wohnen. Die Einwohner der Güter werden auch jetzt wie früher von ihren Gutsherrn domoziv oder svini (Schwein) genannt und als Leibeigene behandelt. Allerdings sind diese schon so daran gewöhnt, daß sie es nicht mehr fühlen. Nicht so steht es aber mit den Einwohnern der christlichen Dörfer. Ich weiß nicht, wie die Muselmänner auf den Gedanken gekommen sind, daß, weil es so lange christliche Dörfer unter ihnen gibt, dies ein Grund für Europa sein werde, das Land unter eine christliche Regierung zu stellen, und zwar unter eine solche, wie diejenige von Bulgarien, unter welcher sie das Schlimmste zu befürchten haben. Die Folge davon war, daß sie seitdem den Plan gefaßt haben, die christlichen Dörfer auf alle mögliche Weise zu christianisiren, bis sie an reiche Muselmänner verkauft werden. In der Ausführung dieses Planes sind sie schon so weit gekommen, daß bisher fünf christliche Dörfer, das heißt Stragowa, Klifura, Marina, Ressonva und Pravednik sich entschlossen haben, ihren Besitz, und zwar zu spottbilligen Preisen, zu verkaufen, — aber nicht an Muselmänner, sondern an einen reichen Frankfurter, Herrn Georg Karl Zimmer, welcher in Macedonien einige Güter, darunter zwei hier in Titwesch, besitzt. Unter Zimmer'scher Verwaltung genießen nämlich die Einwohner seiner Güter eine humane Behandlung und dürfen, dank dem mächtigen deutschen Schutze, weder von den Muselmännern noch von den türkischen Behörden behelligt werden. Allein Herr Zimmer hat schon mit seinen jetzigen Gütern genug zu schaffen und spürt keine Lust in sich, noch andere anzukaufen. Aus diesem Grunde und weil er keinen Gewinn aus der bedrängten Lage der genannten Dörfer ziehen wollte, hat sein hiesiger Agent ihr Anerbieten abgelehnt. Allein es ist zu bewundern, wie blind dabei die Muselmänner sind und daß sie noch nicht einsehen wollen, daß sie auf diese Weise sich nur selbst schaden. Die hiesigen Christen sind durch das unsmünne Treiben der

Muselmänner bis zum Aeußersten gebracht. Daß sie nicht früher ihre Zuflucht zu den Waffen genommen haben, kommt daher, daß es ihnen an persönlichem Muth mangelt, um dies aus eigenem Antriebe zu thun. Bei der letzten strengen Verfolgung der Räuber im Bezirke von Verchba unter Abbedin Vashka sind aber zwei Bänden, die unter Katarachios und Panagiotis Kalogeros hieher geflüchtet, wo sie sich zu Befreieren der leidenden Christenheit aufgeworfen haben. Dies genügt schon, daß auch mehrere einheimische Christen sich mit ihnen vereinigen. Auf diese Weise entstand eine ziemlich ansehnliche Schaar, welche im Augenblicke die einen Halbkreis um Titwesch in südwestlicher Richtung bildenden Berge beherrscht und von dort aus nicht allein diesen Bezirk, sondern auch die umliegenden Nachbarlandchaften beunruhigt. Daß nun diese Bänden, anders kann man sie ja nicht nennen, eine elende Komödie unter der Maske der Befreier spielen, ist selbstverständlich bei Leuten von ihrem Schlage. Die die reicheren Muselmänner haben ihre Güter verlassen und ihre Zuflucht in die Städtchen auf der Ebene genommen, wo sie sich sicherer fühlen. Fällt aber einer von den Aemtern in die Hände der edlen Befreier, so wird er erbarungslos niedergemetzelt. Nicht viel menschlicher zeigen sie sich gegen die Christen selbst, wenn sie sich ihren Befehlen nicht fügen wollen. Ein Beispiel ihrer Grausamkeit gegen diese liefert das in der Landschaft Morihovo liegende Dorf Rozdan, wo sie vorige Woche vier der angesehensten Einwohner enthauptet und ihre Wohnungen niedergebrannt haben. Sie beweisen dadurch, daß man keinen Unterschied zwischen ihnen und den Muselmännern annehmen darf, als nur daß sie zwar Christen heißen, im Uebrigen aber ganz dieselbe rohe Natur besitzen. Sowohl diese als auch jene sind einmal gewöhnt, entweder als Hammer oder als Ambos zu dienen, d. h. entweder selbst zu leiden, oder andere zu unterdrücken. Einen Mittelweg kennen sie alle Beide nicht. Und dennoch sollen sie jetzt eine Autonomie unter freier Verfassung erhalten! Dies ist ja der Zweck der jetzt in Konstantinopel tagenden internationalen Reformkommission. Daß daraus kein goldenes Zeitalter für dieses unglückliche Land entstehen wird, kann schon jetzt Jeder einsehen, der mit den hiesigen Verhältnissen bekannt ist. (Köln. Z.)

Table of financial data including Staatspapiere in Prozenten, Eisenbahn-Prioritäten, Pfandbriefe in Prozenten, Anleihen-Loofe, and Goldsorten.

Paris, 4. Aug. Rüböl per Aug. 72.25, per Sept. 73.25, per Oct. 74.25, per Jan.-April 76. — Spiritus per Aug. 63.75, per Jan.-April 58. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Aug. 70.50, per Okt.-Jan. 61.75. — Weizen, 8 Marken, per Aug. 59.75, per Sept. 57.25, per Sept.-Dez. 56. — Roggen, per Aug. 59.75, per Sept. 57.25, per Sept.-Dez. 56. — Weizen per August 27.25, per Sept. 26.50, per Sept.-Dez. 26.10, per Nov.-Febr. 26. — Roggen per August 19.25, per Sept. 18.75, per Sept.-Dez. 19. — per Nov.-Febr. 18.50.

Table titled 'Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.' with columns for month, time, temperature, wind, and other weather-related data.

Handel und Verkehr. Handelsberichte. Bei der heutigen Ziehung der preussischen Klassenlotterie fiel das große Loos (450,000 Mark) auf Nr. 68127.

Köln, 4. Aug. Weizen loco hiesiger 23.50, loco fremder 23.75, per November 19.80, per März 19.70. Roggen loco hiesiger 19.50, per November 16.50, per März 16.60. Hafer loco 16.50. Rüböl effekt. mit Faß 29.50, per Oktober 29.40, per Mai 30. —

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung. X.229. 2. Nr. 17.365. Waldshut. F. Halle in Riegel, vertreten durch Anwalt Hanger hier, klagt gegen den Andreas Wägeler von Waldshut, s. Zt. an unbekanntem Orten abwesend, aus dem Wechsel vom 6. Februar 1880 auf Bezahlung von 200 M. nebst 6% Zins vom 6. Mai 1880 und 4 M. 80 Pf. Protestkosten im Wechselprozeß und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Waldshut auf Mittwoch den 20. Oktober 1880, Vormittags 9 Uhr.

Freitag den 24. September, Vormittags 10 Uhr, angeordnet. Freiburg i. B., den 2. August 1880. Dirrler, Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Soll in Karlsruhe.

Mittwoch, 22. September d. J., Vormittags 9 Uhr, festgesetzten Aufgebotsstermin anzumelden, andernfalls dieselben für erloschen erklärt werden: 10 Ruthen Wiese und Krautgarten im Giesgraben, Gemartung Helmsheim. Bruchsal, den 28. Juli 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: K i t t e l m a n n.

Freitag den 24. September, Vormittags 10 Uhr, angeordnet. Freiburg i. B., den 2. August 1880. Dirrler, Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

dem Anfügen anher vorgeladen, daß in Freiburg, übergegangen, der daß bei ihrem Ausbleiben die Erbschaft Geschäft als alleiniger Inhaber fortsetzt. Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie 2. Unter D.-Z. 163 des Firmenregisteraufzähle, wenn die Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Konkursverfahren. X.294. a. Nr. 8071. Müllheim. Ueber den Vermögensnachlaß des verstorbenen Martin Jakob, Landwirth von Hugelheim, wird heute, am 24. Juli 1880, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Freitag den 24. September, Vormittags 10 Uhr, angeordnet. Freiburg i. B., den 2. August 1880. Dirrler, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

Handelsregister-Einträge. X.273. Karlsruhe. Die Führung der Handelsregister betr. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zum Firmen-Register: a. Zu D. Z. 455 — Firma „Georg Brück“ dahier. — Ehevertrag des Firmen-Inhabers, Herrn Georg Brück von hier, mit Friederike Joller, geb. Nüchel, Wittwe von hier, wozu die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist.

2 Mannshäuser Wald am Achtmannsbuch, neben Roman Schägke und Altmend, Anschlag . . . 35 M. 4 Mannshäuser Wald im Becherbach, neben Gemeinde und v. Gleichenstein in Rothweil, Anschlag . . . 225 M. 3 Mannshäuser Matten in der Dehndsmatt, neben Ferdinand Gerig, Anschlag 515 M.

Freitag den 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden. Bruchsal, den 27. Juli 1880. Der Gerichtsschreiber: W e i s e r.

Handelsregister-Einträge. X.273. Karlsruhe. Die Führung der Handelsregister betr. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zum Firmen-Register: a. Zu D. Z. 455 — Firma „Georg Brück“ dahier. — Ehevertrag des Firmen-Inhabers, Herrn Georg Brück von hier, mit Friederike Joller, geb. Nüchel, Wittwe von hier, wozu die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist.

2 Mannshäuser Matten auf der Ebenematt, neben Jakob Schneider u. Valentin Beck, Anschlag . . . 80 M. Ferner besitzen die vier letztgenannten der oben aufgeführten Personen auf das am 24. April 1869 erfolgte Ableben des Landwirths Anton Gut von Oberbergen auf derselben Gemartung: 2 Mannshäuser Alder im Konstred, neben Ferdinand Meyer und Karl Jpfer, taxirt zu . . . 150 M. mit welcher Liegenschaft es das gleiche Wegehen habe.

Freitag den 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden. Bruchsal, den 27. Juli 1880. Der Gerichtsschreiber: W e i s e r.

Handelsregister-Einträge. X.273. Karlsruhe. Die Führung der Handelsregister betr. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zum Firmen-Register: a. Zu D. Z. 455 — Firma „Georg Brück“ dahier. — Ehevertrag des Firmen-Inhabers, Herrn Georg Brück von hier, mit Friederike Joller, geb. Nüchel, Wittwe von hier, wozu die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist.

2 Mannshäuser Alder im Konstred, neben Ferdinand Meyer und Karl Jpfer, taxirt zu . . . 150 M. mit welcher Liegenschaft es das gleiche Wegehen habe. Wegen sämtlicher Grundstücke ist das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an obengenannten Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienvertragsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag, 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden.

Freitag den 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden. Bruchsal, den 27. Juli 1880. Der Gerichtsschreiber: W e i s e r.

Handelsregister-Einträge. X.273. Karlsruhe. Die Führung der Handelsregister betr. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zum Firmen-Register: a. Zu D. Z. 455 — Firma „Georg Brück“ dahier. — Ehevertrag des Firmen-Inhabers, Herrn Georg Brück von hier, mit Friederike Joller, geb. Nüchel, Wittwe von hier, wozu die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist.

2 Mannshäuser Alder im Konstred, neben Ferdinand Meyer und Karl Jpfer, taxirt zu . . . 150 M. mit welcher Liegenschaft es das gleiche Wegehen habe. Wegen sämtlicher Grundstücke ist das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an obengenannten Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienvertragsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag, 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden.

Freitag den 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden. Bruchsal, den 27. Juli 1880. Der Gerichtsschreiber: W e i s e r.

Handelsregister-Einträge. X.273. Karlsruhe. Die Führung der Handelsregister betr. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zum Firmen-Register: a. Zu D. Z. 455 — Firma „Georg Brück“ dahier. — Ehevertrag des Firmen-Inhabers, Herrn Georg Brück von hier, mit Friederike Joller, geb. Nüchel, Wittwe von hier, wozu die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist.

2 Mannshäuser Alder im Konstred, neben Ferdinand Meyer und Karl Jpfer, taxirt zu . . . 150 M. mit welcher Liegenschaft es das gleiche Wegehen habe. Wegen sämtlicher Grundstücke ist das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an obengenannten Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienvertragsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag, 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden.

Freitag den 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden. Bruchsal, den 27. Juli 1880. Der Gerichtsschreiber: W e i s e r.

Handelsregister-Einträge. X.273. Karlsruhe. Die Führung der Handelsregister betr. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zum Firmen-Register: a. Zu D. Z. 455 — Firma „Georg Brück“ dahier. — Ehevertrag des Firmen-Inhabers, Herrn Georg Brück von hier, mit Friederike Joller, geb. Nüchel, Wittwe von hier, wozu die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist.

2 Mannshäuser Alder im Konstred, neben Ferdinand Meyer und Karl Jpfer, taxirt zu . . . 150 M. mit welcher Liegenschaft es das gleiche Wegehen habe. Wegen sämtlicher Grundstücke ist das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an obengenannten Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienvertragsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag, 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden.

Freitag den 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden. Bruchsal, den 27. Juli 1880. Der Gerichtsschreiber: W e i s e r.

Handelsregister-Einträge. X.273. Karlsruhe. Die Führung der Handelsregister betr. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zum Firmen-Register: a. Zu D. Z. 455 — Firma „Georg Brück“ dahier. — Ehevertrag des Firmen-Inhabers, Herrn Georg Brück von hier, mit Friederike Joller, geb. Nüchel, Wittwe von hier, wozu die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist.

2 Mannshäuser Alder im Konstred, neben Ferdinand Meyer und Karl Jpfer, taxirt zu . . . 150 M. mit welcher Liegenschaft es das gleiche Wegehen habe. Wegen sämtlicher Grundstücke ist das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an obengenannten Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienvertragsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag, 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden.

Freitag den 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden. Bruchsal, den 27. Juli 1880. Der Gerichtsschreiber: W e i s e r.

Handelsregister-Einträge. X.273. Karlsruhe. Die Führung der Handelsregister betr. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zum Firmen-Register: a. Zu D. Z. 455 — Firma „Georg Brück“ dahier. — Ehevertrag des Firmen-Inhabers, Herrn Georg Brück von hier, mit Friederike Joller, geb. Nüchel, Wittwe von hier, wozu die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist.

2 Mannshäuser Alder im Konstred, neben Ferdinand Meyer und Karl Jpfer, taxirt zu . . . 150 M. mit welcher Liegenschaft es das gleiche Wegehen habe. Wegen sämtlicher Grundstücke ist das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche an obengenannten Liegenschaften in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stamm- oder Familienvertragsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag, 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden.

Freitag den 24. September 1880, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, amsonst die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden. Bruchsal, den 27. Juli 1880. Der Gerichtsschreiber: W e i s e r.

Handelsregister-Einträge. X.273. Karlsruhe. Die Führung der Handelsregister betr. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. Zum Firmen-Register: a. Zu D. Z. 455 — Firma „Georg Brück“ dahier. — Ehevertrag des Firmen-Inhabers, Herrn Georg Brück von hier, mit Friederike Joller, geb. Nüchel, Wittwe von hier, wozu die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist.